

für die Stadt Bad Ems

AZ: GB 4 / 129-40 / 03

3 DS 16/ 0555

Sachbearbeiter: Herr Hilgert

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	05.12.2023

Böllerverbot zu Silvester im Stadtgebiet Welterbe und Ausweitung auf die gesamte Stadt

Sachverhalt:

In der 34. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Bad Ems am 31.01.2023 wurde über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, betreffend des Erlass einer zukünftigen Verordnung mit dem Inhalt, das Silvesterböllern im Stadtgebiet zu unterbinden, dahingehend entschieden, das die Verwaltung zunächst prüfen sollte, inwieweit ein solches „Abbrennverbot“ von Silvesterböllern überhaupt rechtlich umsetzbar ist.

Um ein generelles Verbot, wie beispielsweise die Untersagung des Abbrennens von Feuerwerken zu Silvester in einem bestimmten räumlichen Bereich aussprechen zu können, bedarf es zunächst einer Ermächtigungsgrundlage.

Mit dem Sprengstoffgesetz (SprengG) existiert bereits eine bundeseinheitliche rechtliche Regelung, welche sowohl den gewerblichen als auch den nicht gewerblichen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen regelt, sprich das Abbrennen von Feuerwerken.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 SprengG wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat u.a. dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen Dritter zu bestimmen, dass explosionsgefährliche Stoffe nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen.

Dabei kann auch bestimmt werden, dass pyrotechnische Gegenstände nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verwendet werden dürfen und dass die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen bzw. zusätzliche Beschränkungen anordnen kann. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Gebrauch gemacht, indem es den Erlass der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) vorgenommen hat. Durch diese bundesrechtliche Vorschrift ist der Umgang mit Feuerwerk hinsichtlich der damit einhergehenden Explosionsgefahren sowie der damit einhergehenden Lärmimmissionen als feuerwerksspezifische Gefahren abschließend und mit Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber geregelt.

Das vom Bund geschaffene Sprengstoffgesetz enthält keine Ermächtigung der Länder zu gesetzlichen Regelungen, **insbesondere keine Verordnungsermächtigungen im Bereich des Sprengstoffrechts.**

Eine Ermächtigungsgrundlage ergibt sich ebenso nicht aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht.

Voraussetzung für den Erlass einer Verordnung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Nicht alle Feuerwerkskörper begründen eine Gesundheitsgefahr, sondern lediglich eine Belästigung. Belästigungen stellen aber grundsätzlich keine abstrakte Gefahr dar, die den Erlass einer **allgemeinen Anordnung** über das Abbrennverbot von Silvesterböllern im gesamten Stadtgebiet von Bad Ems rechtfertigen würden.

Allerdings ergibt sich aus der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) die Möglichkeit, das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen zu verbieten (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV).

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt) werden.

Am 31. Dezember und 1. Januar (also an Silvester) dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 23 Abs. 1 und 2 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde – in diesem Falle die Verbandsgemeindeverwaltung – allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und nach § 24 Abs. 2 Ziffer 2 der 1. SprengV der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Bevor ein solches Verbot für einen räumlich, begrenzten Bereich angeordnet wird, ist eingehend zu prüfen, inwieweit die Erforderlichkeit für die Aussprache eines solchen Verbotes gegeben ist.

Die Verwaltung hat hierzu u. a. die örtlich-zuständige Feuerweereinheit von Bad Ems befragt. Bis auf vereinzelte kleinere Mülleimerbrände im öffentlichen Raum in den vergangenen Jahren zu Silvester gibt es von deren Seite keine Anhaltspunkte, explizit ein Verbot des Abbrennens in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich im Stadtgebiet von Bad Ems sind, auszusprechen.

In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus zu bedenken gegeben, dass ein per Allgemeinverordnung ausgesprochenes Feuerwerksverbot letztendlich zu bewachen bzw. zu kontrollieren ist. Seitens einer Anfrage hierzu bei der Polizeiinspektion Bad Ems hat ergeben, dass diese die Überwachung allein für mögliche verschiedene Verbotsbereiche im Stadtgebiet von Bad Ems u. a. an Silvester aus personellen Gründen als nicht leistbar einstuft. Auch von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung kann aufgrund der personellen Lage im Bereich des Kommunalen Vollzugsdienstes keine lückenlose Überwachung – insbesondere zu Silvester – erfolgen.

Gerade an Silvester, wo punktgenau um 24 Uhr an verschiedenen, zahlreichen Standorten sowohl im Innenstadtbereich von Bad Ems als auch im äußeren Randbereich von Bad Ems die Bevölkerung zeitgleich vom Gewerbetreibenden aller Art verkaufte Feuerwerkskörper abbrennen lassen, ist von den Vollzugskräften eine objektive, flächendeckende Überwachung nicht umsetzbar.

Darüber hinaus sollte man ebenso bedenken, dass in der kürzlichen Vergangenheit auch der Touristische Zweig an Betrieben im Stadtgebiet von Bad Ems für ihre Gäste an dem Silvesterabend größere Feuerwerke professioneller Art abgebrannt haben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Ems hält die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) für das Gebiet der Stadt Bad Ems als ausreichend.

Eine weitere Anordnung von Abbrennverboten in einzelnen Stadtbereichen wird nicht in Erwägung gezogen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister